

**7. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 05.12.2022, mit der die Geschäftsordnung der Kurierversammlungen der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.**

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen:

Aufgrund §66a Abs 2 Z 1 in Verbindung mit §80 Z 8 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2022 wird verordnet:

Die Geschäftsordnung der Kurierversammlungen der Ärztekammer für Kärnten wird wie folgt geändert:

*1. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:*

Jedes Protokoll hat spätestens zwei Wochen nach der Sitzung im Kammeramt aufzuliegen. Jedes Mitglied der Kurierversammlung ist berechtigt, in das Protokoll Einsicht zu nehmen. Das Kammeramt ist berechtigt, jedem Mitglied der Kurierversammlung eine Fotokopie von Teilen oder des gesamten Protokolls anzufertigen. Ausgenommen hievon sind vertrauliche Protokolle, die zu jenen Punkten angefertigt werden, zu denen die Kurierversammlung Vertraulichkeit beschlossen hat.

Die Einsichtnahme in Entwürfe von Protokollen kann auch im elektronischen Weg über eine von der Ärztekammer zur Verfügung gestellten Anwendung erfolgen.

Der Präsident

Dr. Markus Opriessnig